

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

35. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 26. Januar 2009

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

5. Änderung der Entschädigungssatzung	2
Beleihungsvertrag zw. Landkreis Lüneburg und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH	2

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung 2009	3
	Bebauungsplan Horburg Nr. 4 „Altdorf Nord“ der Gemeinde Barum	4
Samtgemeinde Gellersen	Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Gemeinde Kirchgellersen	6
	Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet“ Neufassung 1976 der Gemeinde Reppenstedt	6
Samtgemeinde Scharnebeck	ORDNUNG für den Kindergarten Hohnstorf/Elbe	8
	Satzung über die Elternbeiträge für den Kindergarten Hohnstorf/Elbe	9

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Planungsverband Gewerbegebiet B 4	Haushaltssatzung	11
--------------------------------------	------------------------	----

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Behörde für Geoinformation, Landentw. u. Liegenschaften	Vorläufige Anordnung im Flurbereinigungsverfahren Stapel	12
------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------	----

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de .
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL
Lüneburg, Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

**5. Satzung
zur Änderung der Entschädigungssatzung
des Landkreises Lüneburg**

Aufgrund der §§ 7, 24, 35 Abs. 2 bis 9 und § 47 Abs. 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S.203) hat der Landkreis Lüneburg durch Beschluss des Kreistages vom 15. Dezember 2008 die folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1999 (Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Seite 32), zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 17.12.2007 (Amtsblatt Nr. 01/2008) erlassen:

Artikel I

§ 7 Absatz (1); wird um den Buchstaben p) ergänzt:

- p) Kreisbeauftragte/r für die Pflege und den Erhalt der Niederdeutschen Sprache 80,00 Euro

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Entschädigungssatzung zu gegebener Zeit in ihrer Neufassung bekannt zu machen.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Lüneburg, den 15. Dezember 2008
Manfred Nahrstedt
Landrat

Beleihungsvertrag

zwischen

dem Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, vertreten durch den Landrat,

und

der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH für Stadt und Landkreis Lüneburg, Marie-Curie-Str. 2, 21337 Lüneburg, vertreten durch den Geschäftsführer.

In Ergänzung der Vereinbarung zwischen den Beteiligten vom 11. Juni 2007 über die Umsetzung der KMU-Förderrichtlinie im Landkreis Lüneburg für den Zeitraum 2007 bis 2013 schließen die Beteiligten auf der Grundlage von § 44 Abs. 3 LHO analog i. V. m. § 105 Abs. 1 Nr. 2 LHO analog nachstehende

V e r e i n b a r u n g

§ 1

Der Landkreis Lüneburg verleiht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH rückwirkend ab 01.07.2007 die Befugnis, auf der Grundlage der KMU-Förderrichtlinie des Landkreises Lüneburg Verwaltungsaufgaben im eigenen Namen und in Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen.

Die Beleihung erstreckt sich auf folgende Tätigkeiten:

1. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft nimmt die Aufgaben der Bewilligungsstelle im Sinne des Förderprogramms einschließlich der Prüfung der erforderlichen Verwendungsnachweise wahr. Sie ist mithin berechtigt, Zuwendungen im eigenen Namen durch Verwaltungsakt zu bewilligen oder abzulehnen.
2. In der Rechtsmittelbelehrung ist darauf hinzuweisen, dass eine Klage gegen den Landkreis Lüneburg zu richten wäre.

3. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft überwacht die Erreichung des mit der Förderung verbundenen Zweckes sowie die Einhaltung der mit dem Bewilligungsbescheid erlassenen Nebenbestimmungen und setzt diese durch.
4. Sie entscheidet über Rücknahme und Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Erstattungsansprüchen sowie den Abschluss von Vergleichen und die Durchsetzung von Rückforderungsansprüchen.

Die Beleihung liegt im öffentlichen Interesse. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft bietet die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.

§ 2

Der Beliehene unterliegt der Fachaufsicht des Landkreises Lüneburg.

§ 3

Der Landkreis ist berechtigt, die Vereinbarung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf ist gegenüber der Wirtschaftsförderungsgesellschaft schriftlich zu erklären. Wird das Widerrufsrecht ausgeübt, so ist die Vereinbarung mit dem Zugang des Widerrufs unwirksam.

Lüneburg, den 17. Dezember 2008
Enkelmann, Geschäftsführer

Landkreis Lüneburg, Der Landrat

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

<u>1.</u>	<u>im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.032.700,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.032.700,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- Euro
<u>2.</u>	<u>im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
2.1	der Einzahlungen auf	9.851.500,00 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	10.275.700,00 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.797.500,00 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.762.000,00 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	454.000,00 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	2.326.500,00 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	600.000,00 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	187.200,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 600.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 220.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird mit 31 % der Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen.

Bardowick, 09.12.2008
Dubber
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 08.01.2009 unter dem Az.: 41.31-15 14 20/20 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 27.01.2009 bis 04.02.2009 in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Hinterm Dom 2, 21357 Bardowick, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 13.01.2009
Dubber
Samtgemeindebürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Ortsplanung Horburg:

Bebauungsplan Horburg Nr. 4 „Altdorf Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Rat der Gemeinde Barum hat in seiner Sitzung am 11.12.2008 den Bebauungsplan Horburg Nr. 4 „Altdorf Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung hierzu beschlossen.

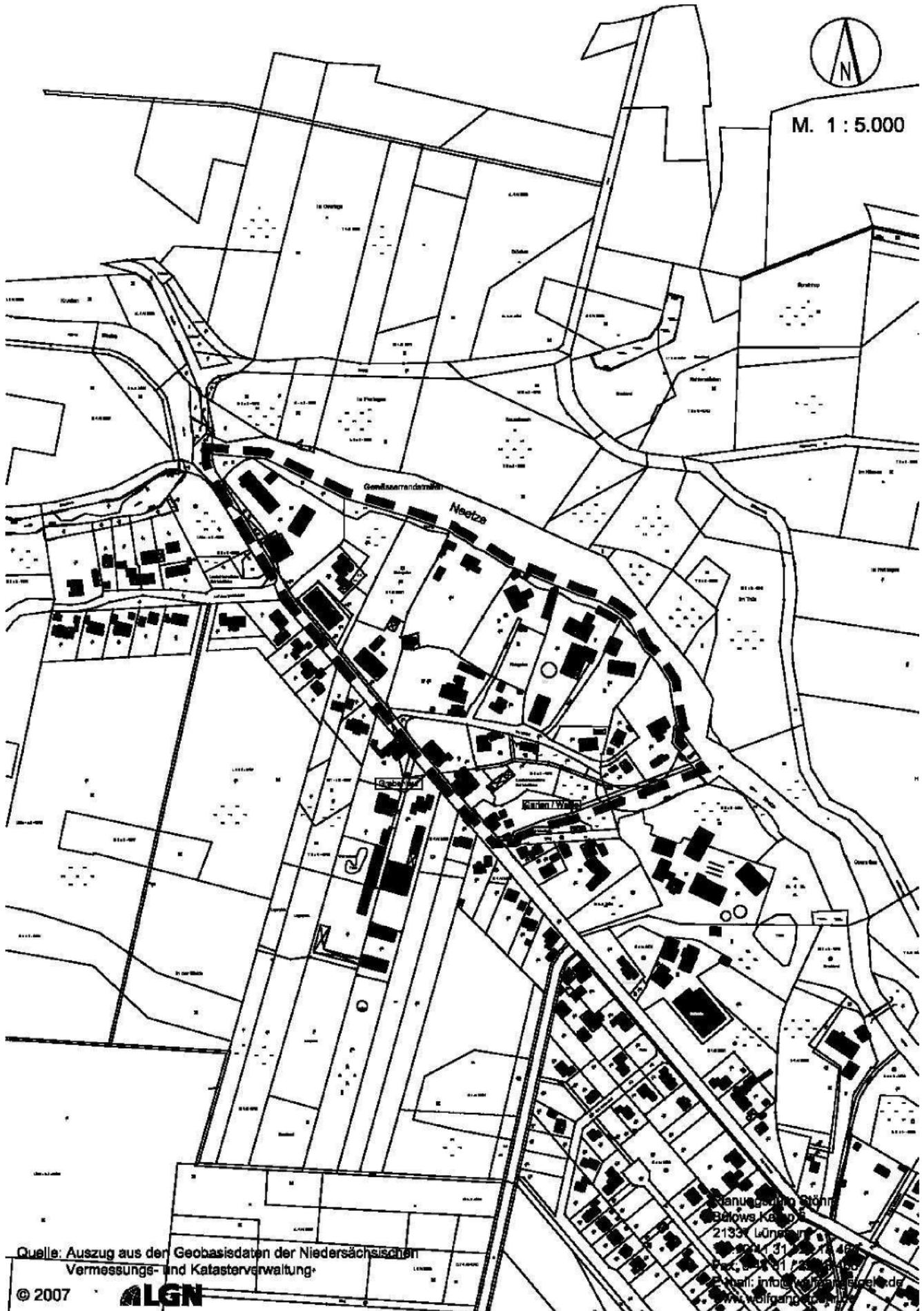
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Horburg Nr. 4 „Altdorf Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Horburg Nr. 4 „Altdorf Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung hierzu bei der Gemeinde Barum, Am See 13, 21357 Barum oder bei der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstr. 8, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Barum geltend gemacht worden ist. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barum geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan hingewiesen.



Barum, den 13. Januar 2009
Meyn
Bürgermeister

**Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kirchzellern
für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kirchzellern in der Sitzung am 04.12.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird nicht geändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden weiterhin nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 200.000,00 EUR um 150.000,00 EUR erhöht und damit auf 350.000,00 EUR neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Kirchzellern, den 04.12.2008
Freitag
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, Landkreis Lüneburg, ist erfolgt.

Der Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 27.01.2009 bis 05.02.2009 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchzellern, den 13.01.2009
Freitag
Bürgermeisterin

**Satzung
über die Verhängung einer Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13
„Gewerbegebiet“ Neufassung 1976 der Gemeinde Reppenstedt**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in seiner Sitzung am 11.12.2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für den in § 2 näher bezeichneten Planbereich dieser Satzung wird für den gesamten

Bereich eine Veränderungssperre beschlossen mit der Wirkung, dass

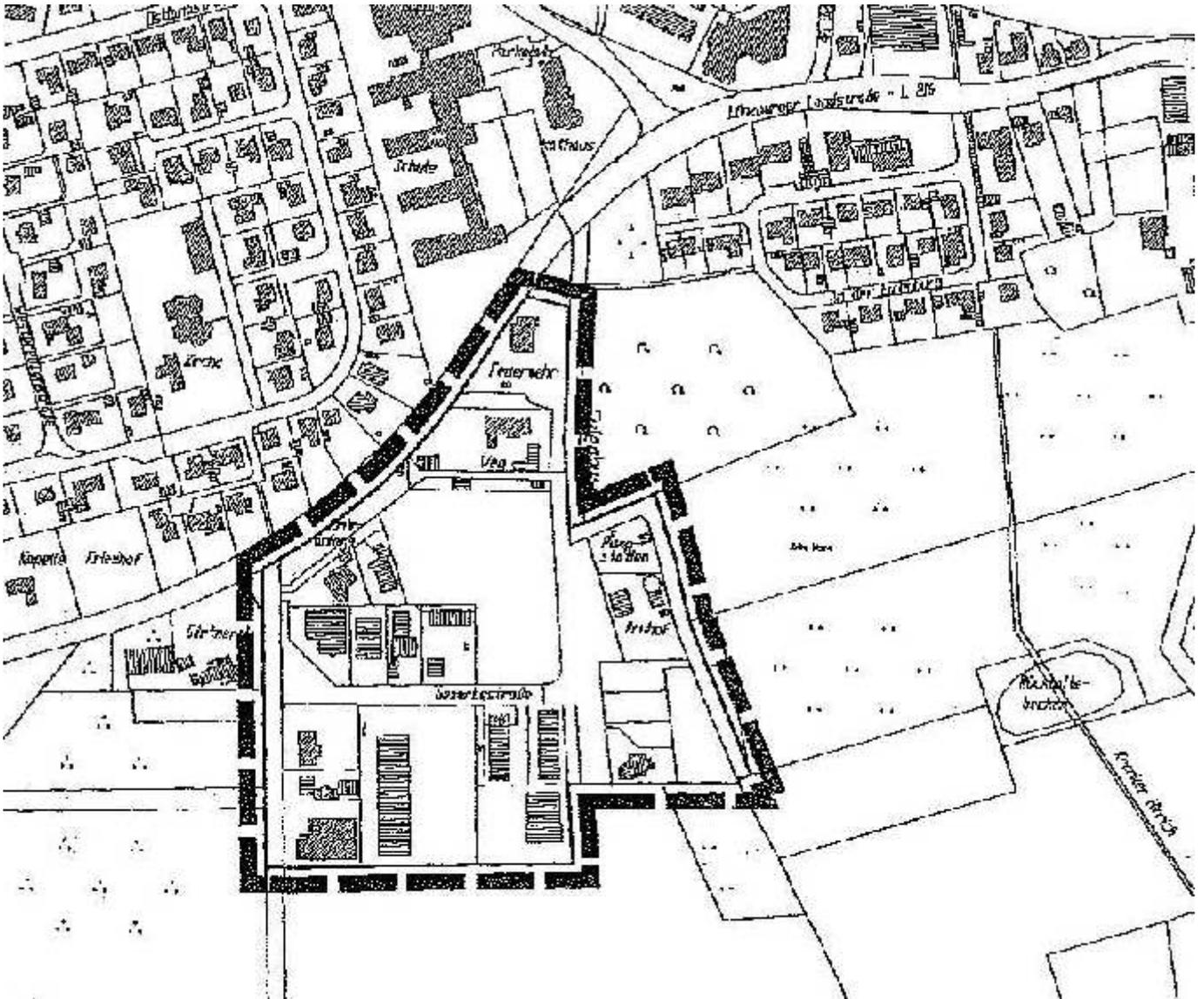
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen.
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Die Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird in nachstehenden Kartenausschnitt durch eine stark unterbrochene Linie gekennzeichnet.



§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Bei Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet“ oder nach Ablauf von 2 Jahren tritt sie wieder außer Kraft.

Reppenstedt, 05.01.2009
Stille
Gemeindedirektorin

ORDNUNG
für den Kindergarten Hohnstorf/Elbe

Vorbemerkung:

- a) Die Gemeinde Hohnstorf/Elbe ist als Trägerin für den Kindergarten in Hohnstorf /Elbe verantwortlich.
- b) Die Aufsicht über den Betrieb des Kindergartens übt der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe aus.
- c) Zur Beratung wird ein Elternbeirat gewählt. Jede Gruppe hat die Möglichkeit, einen Erziehungsberechtigten hierfür auf einer Elternversammlung zu wählen. Die Elternvertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugend und Senioren in denen es um Probleme des Kindergartens geht, teilnehmen.

§ 1

1. Der Kindergarten steht im Rahmen seiner Aufnahmefähigkeit und dieser Ordnung allen Kindern aus der Gemeinde Hohnstorf/Elbe offen. Bis zur genehmigten Gruppengröße steht er auch Kindern aus anderen Gemeinden offen. Die Gemeinden müssen sich in gleicher Höhe an den Kosten beteiligen, wie die Gemeinde Hohnstorf/Elbe.
2. Sofern Hohnstorfer Kinder einen anderen als den Hohnstorfer Kindergarten besuchen wollen, ist vorher eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses erforderlich, sofern die Gemeinde Hohnstorf/Elbe an den Kosten beteiligt werden soll.
3. Der Kindergarten sieht seine Aufgabe darin, den anvertrauten Kindern Grundbegriffe eines Lebens in der Gemeinschaft zu vermitteln, sie auf den Schulbesuch altersgemäß vorzu- bereiten und sie zu beaufsichtigen.
4. Um den Aufgaben des Kindergartens gerecht zu werden, sollte zwischen den Eltern und dem Personal des Kindergartens ein gutes Einvernehmen und ein ständiger Kontakt bestehen.

§ 2

Aufgenommen werden Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schulbeginn, die zum Kindergarteneintritt sauber und trocken sind. In Ausnahmefällen können auch Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden.

§ 3

1. Die Kinder können jederzeit angemeldet werden. Den Anspruch auf einen Kindergartenplatz erwirkt das Kind 3 Monate nach der schriftlichen "Verbindlichen Anmeldung".
2. Die Aufnahme erfolgt nach sozialen Kriterien. Neben den Vormittagsgruppen bietet die Gemeinde dreimal wöchentlich (montags, dienstags u. mittwochs je 3,5 Stunden) eine Nachmittagsgruppe an. Die Gruppe soll den Einstieg für 3 - 4-jährige Kinder in den Kindergarten erleichtern. Die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe ist grundsätzlich auf ein Jahr beschränkt. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Für die Einteilung der Kinder in Vor- und Nachmittagsgruppen gelten folgende soziale Kriterien: "Richtlinien über die Vergabe von Kindergartenplätzen für die Gemeinde Hohnstorf/Elbe".

Bei besonderen familiären Situationen wird durch den Bürgermeister in Absprache mit der Leiterin individuell entschieden.

3. Erkrankt ein Kind nach der Aufnahme in den Kindergarten an einer ansteckenden Krankheit (Keuchhusten, Masern, Röteln, Mumps, Scharlach, Diphtherie, Windpocken oder ähnl.) oder tritt in der Familie eine ansteckende Krankheit auf, darf das Kind den Kindergarten nicht besuchen. Auch Geschwister sind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen, bis die Ansteckungsgefahr vorüber ist. Die Leiterin des Kindergartens ist sofort zu benachrichtigen und die Kinder werden nur nach Vorlage eines Unbedenklichkeitsattestes wieder zum Besuch des Kindergartens zugelassen.
4. Abmeldungen sind nur mit einer Frist von einem Monat zum letzten eines jeden Monats möglich, soweit nicht im Einzelfall besondere Härte gegeben ist. Für Kinder, die im Laufe des Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung zwischen dem 1. April und der Schließung des Kindergartens zu den Sommerferien nicht möglich.

§ 4

1. Die Leiterin des Kindergartens ist umgehend, spätestens innerhalb von 3 Tagen zu verständigen, wenn ein Kind vorübergehend den Kindergarten nicht besuchen kann.

§ 5

1. Die Kinder tragen im Kindergarten feste Hausschuhe, (keine Pantoffeln oder Latschen!) die in der Garderobe des

Kindergartens bleiben können. Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein.

2. Für Beschädigung oder Verlust von Kleidungsstücken und mitgebrachten Spielsachen haftet die Gemeinde nicht.
3. Die Kinder sollten ihr Frühstück in einer Brottasche (bitte keine Ranzen oder andere größere Taschen, weil diese dann nicht mehr an unseren Brotwagen passen!) mitbringen. Es wird gebeten, den Kindern keine Süßigkeiten und kein Geld mitzugeben.
4. Den Spätdienstkindern wird die Möglichkeit zur Teilnahme an einem kostenpflichtigen Mittagstisch gegeben.

§ 6

1. Die Öffnungszeiten:
Vormittagsgruppe montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Kernzeit).
Frühdienst montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr.
Spätdienst montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
2. Der Kindergarten bleibt geschlossen:
 - a) an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen
 - b) in der Regel vom 24. Dezember bis zum 1. Januar (wird Anfang eines jeden Jahres festgelegt)
 - c) für die Dauer von 2 Wochen während der Sommerferien
 - d) in sonstigen dringenden Fällen
 - e) an einem Studientag im Jahr (eine Notgruppe wird angeboten) und für ein Teamtraining (eine Notgruppe wird nicht angeboten).

Der Kindergartenbeitrag wird monatlich durchgehend (Ferienzeit) erhoben.

§ 7

Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die während des Betriebes des Kindergartens auftreten, ist insoweit ausgeschlossen, als nur für grobfahrlässiges Handeln des Personals haftet wird.

§ 8

Die Eltern erhalten bei der Anmeldung eines Kindes einen Abdruck dieser Ordnung. Sie haben den Empfang und die Kenntnis durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 9

Die vorstehende Ordnung für den Kindergarten Hohnstorf/Elbe wurde vom Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe am 22. Dezember 2008 mit Wirkung ab 01.02.2009 beschlossen.

Hohnstorf/Elbe, den 23. Dezember 2008
Kaidas
Bürgermeister

Satzung über die Elternbeiträge für den Kindergarten Hohnstorf/Elbe

1. Für den Besuch des Kindergartens wird ein Elternbeitrag erhoben.
2. Höhe der Elternbeiträge
 - a) Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung einer Gebühr / eines Entgelts gem. § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VII Kinder- u. Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
 - Eltern / Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind,
 - Eltern / Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen von unter 800,-- € monatlich.
 - b) Das Entgelt beträgt monatlich 5,8 % des bereinigten Bruttoeinkommens / Familieneinkommens einschließlich dem Entgelt geringfügiger Beschäftigung (vgl. Berechnung des Einkommens unter Punkt 3.b.), mindestens 45,-- € und höchstens 190,-- €. Die Beiträge werden auf volle €- Beträge aufgerundet.

Für Geschwisterkinder verringert sich der monatliche Grundbeitrag

für das 1. Geschwisterkind um 10 %
für das 2. Geschwisterkind um 20 %.

Jedoch nicht, wenn das Geschwisterkind gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder im letzten Kindergartenjahr (das Jahr das der Schulpflicht vorausgeht) von der Zahlung der Kindergartengebühr befreit ist.

Für Kinder, die bis zum 15. des Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

Für die Kinder die den Frühdienst besuchen, ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 24,-- € zu zahlen, für die Kinder, die den Spätdienst besuchen ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 48,-- € zu zahlen. Eine Befreiung oder Ermäßigung von dieser Gebühr ist nicht möglich.

Dies gilt auch für Kinder die gemäß § 21 des Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder von der Zahlung der Kindergartengebühr befreit sind (letztes Kindergartenjahr).

Für den Früh- und Spätdienst gibt es die Möglichkeit 10 er Karten für 10 x 60 Minuten Betreuungszeit zu einem Preis von 25,-- € im Kindergarten zu erwerben. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung am Vortag können die Kinder in den Spätdienst aufgenommen werden. Je in Anspruch genommener 60 Minuten werden 2,50 € Gebühr berechnet. Die Inanspruchnahme wird von einem Erziehungsberechtigten und einem(r) Mitarbeiter(in) des Kindergartens quittiert.

Für den Mittagstisch sind pro Mahlzeit/Tag 2,50 € im Voraus zu entrichten.

Für Kinder, deren Eltern unter Punkt 2 a dieser Satzung fallen, sind 1,50 € zu entrichten.

3. a) Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages richtet sich nach der Höhe des von den / dem Sorgeberechtigten erzielten maßgeblichen Familieneinkommens. Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile.
- b) Das beitragspflichtige Familieneinkommen wird wie folgt ermittelt:
Grundlage für die Berechnung ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten i. S. von § 2 Abs. 1 und 2. des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Außerdem sind auch sämtliche steuerfreien Entgeltersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltsleistungen u.a. in die Einkommensberechnung mit einzubeziehen. Ausgenommen hiervon sind Kindergeld und Erziehungsgeld.

Von dem ermittelten Gesamteinkommen sind abzuziehen:

- Werbungskostenpauschbetrag bzw. die tatsächlichen Werbungskosten lt. Nachweis
- Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 EStG, sofern er tatsächlich gewährt wird, in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem bereits berücksichtigten Kindergeld und dem tatsächlich gewährten Kinderfreibetrag für die derzeit im Haushalt der / des Sorgeberechtigten lebenden bzw. von ihnen / ihm zu unterhaltenden Kinder.

Die Summe des verbleibenden jährlichen Gesamteinkommens, geteilt durch 12, ergibt das maßgebliche monatliche Familieneinkommen.

- c) Maßgeblich für die Berechnung des Familieneinkommens ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. Der Elternbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Einkommen um mehr als 20 % vermindert oder erhöht oder sich durch Zu- und Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden bzw. zu unterhaltenden Kinder verändert.
 - d) Die Einkünfte sind durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch Bescheinigungen des Arbeitgebers zu belegen. Im Falle des Bezuges von Lohnersatzleistungen sind die entsprechenden Leistungsnachweise vorzulegen. Wird das Einkommen nicht angegeben bzw. nachgewiesen ist der Höchstbeitrag zu zahlen.
4. Die Beiträge sind bis zum 15. eines jeden Monats auf das Konto 11 000 999 bei der Sparkasse Lüneburg, BLZ 240 501 10 (Kontoinhaber Samtgemeinde Scharnebeck) mit dem Zusatz: " Kindergartenbeitrag für die Gemeinde Hohnstorf" zu zahlen.
 5. Säumige Zahler werden einmal schriftlich gemahnt. Geht der fällige Beitrag bis zum Ende des jeweiligen Monats nach schriftlicher Mahnung nicht ein, so wird über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt und der volle Monatsbeitrag auf Kosten des Zahlungspflichtigen eingezogen.
 6. Den Eltern/Sorgeberechtigten bleibt es unbenommen, einen Antrag auf Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 3 KJHG bei der Samtgemeinde Scharnebeck – Hauptamt – zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt bis zur Entscheidung über den Antrag unberührt.
 7. Kinder, die nicht im kommenden Jahr schulpflichtig werden, aber trotzdem nach dem Willen der Eltern eingeschult werden sollen (Kann-Kinder) können nicht von der Zahlung der Gebühren befreit werden. Jedoch können die Eltern die Rückerstattung der Kosten nach der Aufnahme des Kindes in die Schule beim Landkreis Lüneburg beantragen.
 8. Die vorstehende Gebührenordnung wurde vom Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe am 22. Dezember 2008 mit Wirkung ab 01.02.2009 beschlossen.

Hohnstorf/Elbe, den 23. Dezember 2008
Jens Kaidas, Bürgermeister

**Haushaltssatzung Planungsverband Gewerbegebiet B 4
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Planungsverband Gewerbegebiet B 4 in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1.	<u>im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	68.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	132.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	70.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	6.800,00 €
2.	<u>im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
2.1	der Einzahlungen auf	750.800,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	338.300,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.800,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	132.000,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	700.000,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	200.000,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.300,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen. In diesen Fällen entscheidet der Verbandsvorsitzende und unterrichtet die Verbandsversammlung spätestens mit der Vorlage der Jahresrechnung.

Bardowick, 09.12.2008
Dubber, Verbandsvorsitzender

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 13.01.2009 unter dem Az.: 41.31-15.14.20/20 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 27.01.2009 bis einschließlich 04.02.2009 in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Hinterturm Dom 2, 21357 Bardowick, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 15.01.2009
Dubber, Verbandsvorsitzender

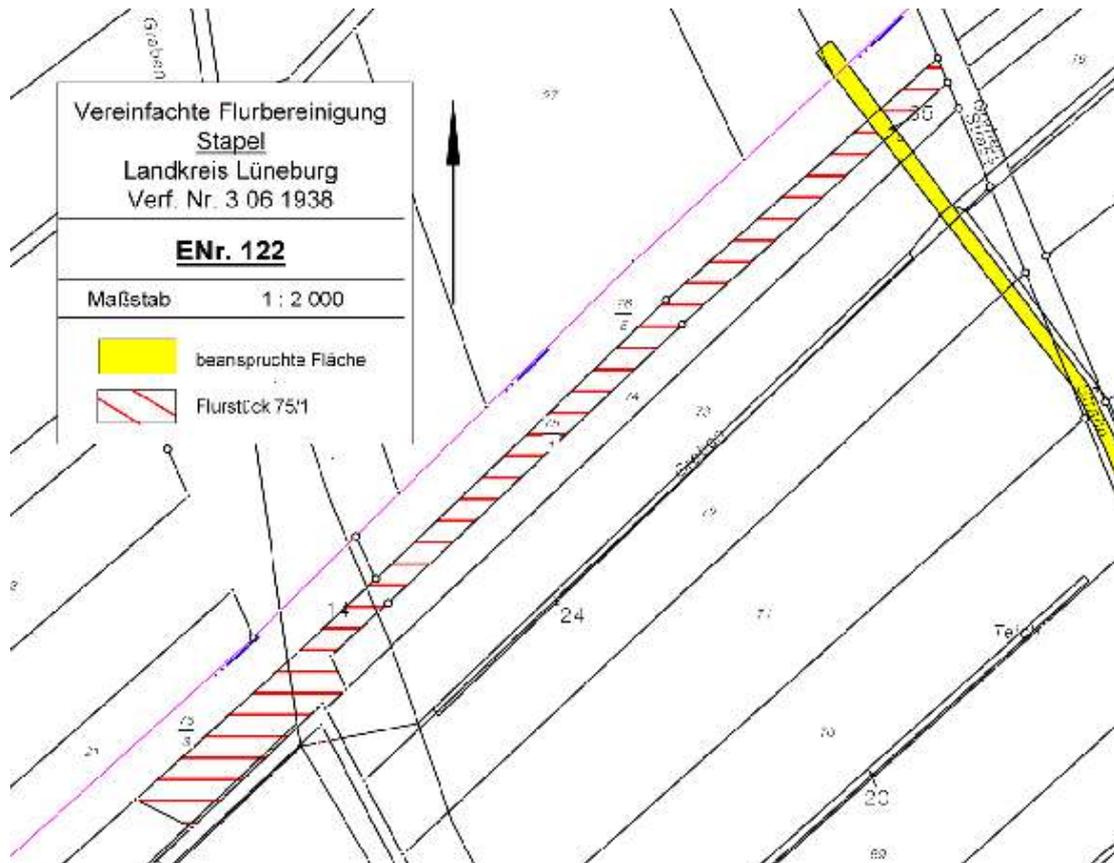
Vorläufige Anordnung

nach § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F.d.B.v. 16.03.1976 (BGBl. I S. 546),
zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150)

Im Flurbereinigungsverfahren Stapel wird bezüglich des Flächeneigentums folgende Anordnung nach § 36 FlurbG getroffen:

Der Besitz und die Nutzung eines Flurstücksteils (siehe anliegenden Kartenauszug) aus dem Flurstück 75/1 der Flur 1, Gemarkung Pommau mit einer Größe von 0,0061 ha wird entzogen.

Für den in dem nachfolgenden Kartenauszug in grau dargestellten Bereich des schraffiert dargestellten Flurstückes 75/1 wird die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Stapel als Körperschaft des öffentlichen Rechts zum Zwecke der Erstellung der gemeinschaftlichen Anlage Entwurfsnummer 122 des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (im weiteren kurz Wege und Gewässerplan genannt) zum **01.04.2009** in den Besitz eingewiesen.



Durch diese Anordnung wird Ihr Abfindungsanspruch nicht verringert. Außerdem ersetzt die Teilnehmergeinschaft Pacht- oder Ertragsausfälle.

Begründung

Die planungsrechtliche Grundlage für diese Maßnahme bildet die Planfeststellung des Wege- u. Gewässerplanes mit landschaftspflegerischen Begleitplan gem. § 41, Abs. 3 FlurbG durch die Bezirksregierung Lüneburg vom 25.09.2003.

Im Jahre 2009 stehen erhebliche Ausbaumittel für die Teilnehmergeinschaft Stapel zur Verfügung

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Stapel hat deshalb in seiner Sitzung am 25.09.2008 beschlossen, unter anderem die Maßnahme des Wege- u. Gewässerplans mit der Entwurfsnummer 122 (ca. 730 m Bituminöse Decke) im Rahmen der Regelungen nach § 42 Abs. 1 FlurbG schon vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes auszuführen.

Die Herbeiführung des neuen Zustands der Feldeinteilung (in Planung für 2009) soll möglichst schnell erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Feldmark so erschlossen sein, dass die Bewirtschaftung der neuen Flurstücke von öffentlichen Wegen aus möglich ist. Aus diesem Grund ist es erforderlich und im überwiegenden öffentlichen Interesse den Weg mit der Entwurfsnummer 122 auszubauen. Eine sinnvolle Neugestaltung von Grundstücken ist wesentlich besser möglich, wenn die Wege vor der Neueinteilung ausgebaut werden.

Es ist eine vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG aus dringenden Gründen erforderlich, um den Besitz und die Nutzungsrechte an dem besagten Grundstück zu regeln.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung kann innerhalb von einem Monat nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem GLL Lüneburg - Amt für Landentwicklung Lüneburg Widerspruch erhoben werden.

Will